

Sitzung vom 17. Dezember 2008

**2040. Anfrage (Seebestattungen oder gewerbsmässige Entsorgung
sterblicher Überreste im Zürichsee)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, hat am 20. Oktober 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Wie vergangene Woche den Medien zu entnehmen war, deuteten Funde von Knochenresten und Asche im Zürichsee darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine Seebestattung im eigentlichen Sinne, sondern eher um die gewerbsmässige Entsorgung menschlicher Überreste handelte. Die Öffentlichkeit reagierte empört. Dabei standen nicht ausschliesslich Umweltschutzgründe im Vordergrund, sondern es wurden insbesondere ethische Überlegungen geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen, bei denen es hauptsächlich um die Klärung der Rechtslage und der Bewilligungspraxis geht.

1. Verstossen Seebestattungen gegen Art. 6 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes?
2. Werden im Kanton Zürich Bewilligungen für Seebestattungen erteilt? Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese?
3. Wie viele Gesuche um Bewilligungen für Seebestattungen wurden in den drei letzten Jahren eingereicht? Wie viele wurden bewilligt? Aus welchen Gründen? Wie viele wurden abgelehnt? Aus welchen Gründen?
4. Wurden solche Gesuche auch von juristischen Personen eingereicht? Von Sterbehilfeorganisationen?
5. Betrafen diese Gesuche ausschliesslich den Zürichsee oder auch andere Gewässer im Kanton Zürich?
6. Verstösst eine gewerbsmässige Entsorgung von Leichenasche in unseren Gewässern nicht auch gegen den gesetzlichen Grundsatz, der von den Angehörigen einen schicklichen Umgang mit Leichenasche fordert?
7. Mit welchen Konsequenzen und Sanktionen haben gewerbsmässige Entsorger sterblicher Überreste von Menschen gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen zu rechnen?
8. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, um künftig die gewerbsmässige Entsorgung sterblicher Überreste von Menschen in unseren Gewässern wirksam zu verhindern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer wird im kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) geregelt. Gemäss § 36 WWG bedürfen die den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen der öffentlichen Gewässer einer Konzession. Gesuche müssen abgewiesen werden, wenn das Vorhaben offensichtlich öffentliche Interessen in untragbarer Weise beeinträchtigen würde (§ 38 Abs. 2 WWG).

Die gewerbmässige Nutzung eines Gewässers als Begräbnisstätte würde eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung darstellen und wäre daher konzessionspflichtig. Im Kanton Zürich werden rund 40% des Trinkwassers aus dem Zürichsee gewonnen. Damit stellt dieser See das grösste Trinkwasserreservoir unseres Kantons dar. Obwohl gewerbmässige Seebestattungen zu keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen, wäre diese Nutzungsart in keiner Weise vereinbar mit dem ästhetischen und sittlichen Empfinden der Bevölkerung. Es wird von der Allgemeinheit erwartet, dass die Gewässer auch ideell uneingeschränkt als Badegewässer und Trinkwasserspeicher dienen können. Im Übrigen ist auch Art. 6 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) auf solche Sachverhalte anwendbar.

Aus diesen Gründen würde Gesuchen um Konzessionen für gewerbmässige Seebestattungen nicht entsprochen.

Zu Fragen 3 bis 5:

Bis anhin wurden für gewerbmässige Seebestattungen weder für den Zürichsee noch für andere Gewässer Konzessionsgesuche gestellt. Somit bestehen keine entsprechenden Konzessionen. In den letzten drei Jahren ersuchten im privaten Rahmen zwei Personen um Zustimmung für eine Beisetzung der Asche im Zürichsee. Es handelte sich bei den Verstorbenen um Personen, die zeitlebens einen engen Bezug zum Zürichsee hatten. In diesen Einzelfällen wurde eine solche Seebestattung geduldet.

Zu Frage 6:

Sowohl das öffentliche Recht als auch das Strafrecht schützen die Achtung der toten menschlichen Körper. Bereits die Bundesverfassung gewährleistet jeder und jedem Verstorbenen eine schickliche Bestattung. Ausdrücklich enthalten war dieses Recht in Art. 53 Abs. 2 der alten Bundesverfassung von 1874; heute ergibt es sich aus Art. 7 BV (vgl. Bot-

schaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 141). Auf kantonaler Ebene hält § 29 der Bestattungsverordnung (LS 818.61) fest, dass es den Angehörigen einer verstorbenen Person zusteht, über deren in einer Urne gesammelte Asche «in den Grenzen der Schicklichkeit» zu verfügen.

Nach Lehre und Rechtsprechung wird der Anspruch auf ein schickliches Begräbnis dann verletzt, wenn der verstorbenen Person das verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert. Dessen Inhalt kann nicht ein für allemal festgeschrieben werden, sondern ist immer zeit- und ortsgebunden (vgl. BGE 125 I 305). Der Anspruch auf ein schickliches Begräbnis hat damit nicht nur eine Bedeutung als höchstpersönliches subjektives Recht. Er ist auch Ausdruck einer gewollten Haltung der Gesellschaft. Das wiederum heisst, dass der Rahmen des Schicklichen auch unabhängig von der individuellen Haltung der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen zu wahren ist.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) sanktioniert in Art. 262 die Störung des Totenfriedens: Unter diese Schutzbestimmung fallen der tote Körper, dessen Asche, die letzte Ruhestätte und auch die Trauerfeier. Sanktioniert werden nicht nur krasse Verstösse gegen die Pietät, sondern auch ein unschickliches Verhalten gegenüber dem verstorbenen Menschen an sich (BGE 129 IV 172 E. 2 bzw. 129 I 302). Sollten sich die Verstreuung der Asche bzw. die «Entsorgung» der Urnen tatsächlich in der geschilderten Art und Weise abgespielt haben, wäre die Grenze des Schicklichen wohl überschritten worden. Bei Art. 262 StGB handelt es sich um ein Officialdelikt; es wäre also durch die Strafuntersuchungsbehörden zu klären, inwieweit vorliegend die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Auf der Stufe des Verwaltungsstrafrechts bietet § 63 der Bestattungsverordnung ebenfalls eine Handhabe, um bei Verstössen gegen das Gebot der Schicklichkeit einzuschreiten: Mit Haft oder Busse kann bestraft werden, wer eigenmächtige Bestattungshandlungen vornimmt oder den Totenfrieden stört. Ob im konkreten Fall ein Verstoß vorliegt, müsste aufgrund einer Anzeige von berechtigten Personen (Angehörige) bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörden (vorab die Gemeinden) auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Zu Fragen 7 und 8:

Wer im Kanton Zürich gewerbsmässig Urnenbestattungen in Gewässern vornimmt, hat mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Da eine Konzessionspflicht besteht, ist § 79 WWG anwendbar. Gemäss dieser Strafbestimmung wird mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft, wer die Pflicht zur Einholung einer Konzession verletzt.

II Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi